



QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung	Cluster 3a (Philosophische Fakultät)
(Teil-)Studiengänge	<p><i>Studiengänge:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> > Skandinavistik (M.A.) <p><i>Teilstudiengänge:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> > Niederlandistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs (2-Fach, B.A.) > Niederländisch im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs (LA HRSGe/GyGe/BK, B.A./M.Ed.) > Skandinavistik/Fennistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs (2-Fach, B.A.) > Fennistik im Rahmen des Zwei-Fach-Masterstudiengangs (2-Fach, M.A.) > Skandinavische Kulturen und Literaturen im Rahmen des Zwei-Fach-Masterstudiengangs (2-Fach, M.A.)
Akkreditierungsentscheidung	Reakkreditiert mit Auflagen (Rektoratsbeschluss vom 17.09.2024)
Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsfrist	01.10.2024 – 30.09.2032
Anzeigefrist Aufgabenerfüllung	Auflage 1: 08.08.2024 (Auflage erfüllt) Auflage 2: 14.10.2025 (Auflage erfüllt)
Vorherige Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsfrist	29.03.2016 – 30.09.2024
Akkreditierungskommission	10.07.2024
QM-Dialog	11.04.2024

1. Akkreditierungsentscheidung¹

Beschluss des Rektorats²

Der Studiengang wird reakkreditiert. Die Teilstudiengänge werden als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen reakkreditiert. Die Reakkreditierung wird mit 2 Auflagen und 5 unterstützenden Empfehlungen verbunden. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission ohne Änderungen zu.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission

Entscheidungsvorschlag zur Reakkreditierung:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, den Studiengang „Skandinavistik“ (M.A.) für den Zeitraum 01.10.2024 – 30.09.2032 zu reakkreditieren.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Teilstudiengänge „Niederlandistik“, „Niederländisch“, „Skandinavistik/Fennistik“, „Fennistik“ und „Skandinavische Kulturen und Literaturen“ als wählbare Teilstudiengänge in den o. g. Kombinationsstudiengängen zu reakkreditieren. Die Akkreditierungsfristen richten sich nach den Akkreditierungsfristen der jeweiligen Kombinationsstudiengänge. Als Begutachtungsfrist für die Teilstudiengänge soll der Zeitraum 01.10.2024 – 30.09.2032 festgelegt werden.

Die Kommission empfiehlt, die Reakkreditierung mit 2 Auflagen und 5 unterstützenden Empfehlungen zu verbinden.

¹ Hinweis zur Einschaltung der Ombudsstelle: Bei nicht lösbaren Konflikten im Zusammenhang mit Rektoratsentscheidungen in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren besteht die Möglichkeit gem. § 25 der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen vom 13. Juli 2023 die Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren anzurufen. Dies erfolgt durch die für den betroffenen Studiengang zuständigen Dekanate im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen an die Adresse Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de. Die Ombudsstelle ist zuständig für die Vermittlung bei Konfliktfällen im Rahmen der internen Akkreditierung mittels Überprüfung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens und kann insbesondere eingeschaltet werden, wenn 1. das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft, 2. eine Auflage als nicht kriteriengeleitet im Sinne von § 19 angesehen wird, 3. das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht. Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Verfahrensfragen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren. Sie entscheidet, ob die Beschwerde abgelehnt wird oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Klärung benötigte Unterlagen sind der Ombudsstelle binnen sechs Wochen durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

² Hinweis zur Stellungnahme: Die Fakultät erhält vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit, zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind bedingt erfüllt, vgl. Auflagen 1 und 2.

Vorgeschlagene Auflagen:

Zu den Qualitätskriterien „Modularisierung“ (§ 7 StudakVO NRW) und „Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StuakVO NRW):

- (1) Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.

Die Kommission schlägt vor, dass für die Erfüllung der Auflage eine Frist bis zum **08.08.2024** gesetzt wird (entsprechend der Rektorsratsentscheidung vom 25.07.2023 in einem vergleichbaren Fall).

Zu Qualitätskriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW):

- (2) Teilstudiengänge Niederländisch: Inhalte und Kompetenzen der Inklusion müssen in den Modulhandbüchern konkreter gefasst und den Studierenden vermittelt werden.

Für die Erfüllung der Auflage sollte die reguläre Frist von **zwölf Monaten** ab Zugang der Akkreditierungsentscheidung gesetzt werden.

Die Dokumentation der Aufлагenerfüllungen muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt. Das Rektorat bestätigt dies mit Beschlüssen vom 14.01.2025.

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Zu Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

- (1) Teilstudiengänge Niederlandistik und Niederländisch (B.A.): Die Durchfallquoten in den Spracherwerbsmodulen sollten geprüft werden und es sollten ggf. Maßnahmen ergriffen werden, damit die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit das angestrebte Sprachniveau erreichen können.

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (2) Teilstudiengänge Niederlandistik und Niederländisch (B.A.): Die großen Abschlussklausuren der Spracherwerbsmodule sollten in Rücksprache mit den Studierenden geprüft und ggf. geändert werden.

- (3) Teilstudiengänge Niederländisch (M.Ed.): Es wäre zu prüfen, ob das Wording „Modulabschlussprüfung“ aus dem LABG übernommen werden könnte.

Zu *Qualitätskriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudVO NRW)*:

- (4) Teilstudiengänge Niederlandistik und Niederländisch: In den Modulhandbüchern sollte kenntlich gemacht werden, wo Themen der Landeswissenschaften behandelt werden.
- (5) Teilstudiengänge Niederländisch: Aspekte der Digitalisierung sollten in den Modulhandbüchern konkreter gefasst werden, um zu verdeutlichen, wie der Kompetenzaufbau erfolgen soll.

Begründung der Beschlussempfehlung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018 bedingt erfüllt sind, vgl. Auflagen 1 und 2. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zum Gutachten verzichtet.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der (Teil-)Studiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission für geeignet, um die (Teil-)Studiengänge weiterzuentwickeln. Die Kommission unterstützt die im Gutachten vorgeschlagene Auflage (hier Auflage 2). Die Kommission schlägt entsprechend der Rektoratsentscheidung vom 25.07.2023 (Verfahren 2023-10 und 2023-11) auch hier als Auflage vor, dass die Fakultät angehalten ist, ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen zu erarbeiten (hier Auflage 1). Die im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen gibt die Kommission mit einer Änderung in Empfehlung 2 weiter.

Zu Auflage 1: In den Verfahren 2023-10 und 2023-11 hat das Rektorat folgende studiengangsübergreifende Auflage festgelegt, die auch für dieses Verfahren von der Kommission vorgeschlagen wird, da hier der gleiche Sachverhalt vorliegt: *„Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.“* Dem Rektorat lag neben der Stellungnahme der Fakultät vom 06.06.2023 eine rechtliche Einordnung zu der an der Philosophischen Fakultät gängigen Praxis, Sprachkenntnisse als Modulzulassungsvoraussetzungen zu fordern, durch die Stabsstelle 02.1 (Justitiariat) vom 13.07.2023 vor.

Die Kommission erkennt an, dass es sich um eine pragmatische Regelung der Philosophischen Fakultät handelt, die auf administrative Herausforderungen zurückzuführen ist. Das Studiendekanat wird gebeten, sich mit dem Justitiariat in Verbindung zu setzen, um ein rechtssicheres Konzept für die Zukunft zu erarbeiten, denn es ist nicht

zulässig, Sprachnachweise als Modulteilnahmevoraussetzungen für Abschlussarbeiten zu fordern, die nicht Teil des Curriculums sind, sondern außerhalb des Studiums erworben werden sollen. Modulteilnahmevoraussetzungen dürfen nur Inhalte umfassen, die zuvor im Studium gelehrt wurden. Andernfalls müssen die geforderten Sprachkompetenzen bereits beim Zugang zum Studium nachgewiesen werden.

Bei der Erarbeitung eines rechtssicheren Konzepts durch die Philosophische Fakultät ist – wie auch in der Stellungnahme des Justitiariats ausgeführt – entsprechend zu beachten, dass Sprachkenntnisse nur dann im Verlauf des Studiums vorausgesetzt werden können, wenn diese auch im Studium gelehrt werden; andernfalls müssten diese als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang festgelegt und somit im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung können nach § 49 Abs. 8 HG für Studiengänge verlangt werden, die ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfinden; dabei dürfen für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgehen. Zudem dürfen als Modulteilnahmevoraussetzungen nur Fähigkeiten und Fertigkeiten verlangt werden, die tatsächlich benötigt werden, um das entsprechende Modul erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Auflage 2: *Teilstudiengänge Niederländisch: Inhalte und Kompetenzen der Inklusion müssen in den Modulhandbüchern konkreter gefasst und den Studierenden vermittelt werden.*

Die Kommission schließt sich der von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Auflage an, vgl. Gutachten, S. 32.

Zu Empfehlung 1: *Teilstudiengänge Niederlandistik und Niederländisch (B.A.): Die Durchfallquoten in den Spracherwerbsmodulen sollten geprüft werden und es sollten ggf. Maßnahmen ergriffen werden, damit die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit das angestrebte Sprachniveau erreichen können.*

Die Kommission schließt sich der im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlung an. Demnach berichteten die Studierenden im QM-Dialog, dass die Erreichbarkeit des angestrebten Spracherwerbs eine Herausforderung darstelle, und es hohe Durchfallquoten in den Sprachprüfungen gebe (vgl. Gutachten, S. 16).

Zu Empfehlung 2: Im Gutachten war die folgende Formulierung vorgeschlagen: *„Teilstudiengänge Niederlandistik und Niederländisch (B.A.): Die großen Abschlussklausuren der Spracherwerbsmodule sollten in Rücksprache mit den Studierenden geprüft und ggf. geändert werden. Statt einer großen Klausur käme eine Portfolioprüfung in Frage.“*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an, möchte jedoch die Flexibilität der Fakultät hinsichtlich der Lösungsmöglichkeiten nicht einschränken und streicht den zweiten Satz der Empfehlung.

Zu Empfehlung 3: Teilstudiengänge Niederländisch (M.Ed.): Es wäre zu prüfen, ob das Wording „Modulabschlussprüfung“ aus dem LABG übernommen werden könnte.

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an.

Zu Empfehlung 4: Teilstudiengänge Niederlandistik und Niederländisch: In den Modulhandbüchern sollte kenntlich gemacht werden, wo Themen der Landeswissenschaften behandelt werden.

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an.

Zu Empfehlung 5: Teilstudiengänge Niederländisch: Aspekte der Digitalisierung sollten in den Modulhandbüchern konkreter gefasst werden, um zu verdeutlichen, wie der Kompetenzaufbau erfolgen soll.

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an, vgl. Gutachten, S. 32.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Die Konzeption der Teilstudiengänge „Niederländisch“ berücksichtigt auch die gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) sowie die Fachstandards der KMK. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese als erfüllt erachtet, lediglich für die Teilstudiengänge „Niederländisch“ wird hinsichtlich des § 13 „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ eine Auflage ausgesprochen. Für die Teilstudiengänge „Niederlandistik“ und „Niederländisch“ sollten darüber hinaus vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachtenden zeigten sich beeindruckt von den (Teil-)Studiengängen des Clusters. Beide Fachbereiche sind den kleinen Fächern zuzuordnen und bieten trotz weniger Ressourcen vielfältige Studienprogramme an und zeigen sich innovativ. So begrüßen die Gutachtenden für die Niederlandistik die Neuausrichtung der Literaturwissenschaften auch mit Blick auf die Lehrämter. Sie bestätigen ebenfalls die geplante Weiterentwicklung für die Skandinavistik und Fennistik, deren Wirkung auf die Attraktivität der (Teil-)Studiengänge sich noch zeigen muss.

Die Studierenden äußerten sich im Gespräch positiv und zeigten sich zufrieden mit ihren Studienprogrammen. Obwohl die meisten Studierenden länger als Regelstudienzeit studieren, scheint dies aus Interesse zu passieren. Die Studierbarkeit ist gegeben und bei der Organisation der Mobilität stehen vielfältige Unterstützungsangebote offen. Für die Lehramtsstudierenden der Teilstudiengänge „Niederländisch“ gibt es

die Option eines Praxissemesters an der deutschen Schule in Den Haag, dessen gute Organisation und Betreuung von den Gutachtenden als sehr gelungen gelobt wird.

Von den (Teil-)Studiengängen der Skandinavistik und Fennistik sind die Gutachtenden so überzeugt, dass sie keine Auflagen und auch keine Empfehlungen aussprechen. Dass die Auswirkungen der geplanten Umbenennung sowie inhaltlichen Weiterentwicklungen im Verlauf beobachtet und beurteilt werden müssen, ist selbstverständlich und mit Blick auf das Qualitätsmanagement haben die Gutachtenden hieran auch keine Zweifel. Sie loben ausdrücklich das große Engagement des Fachbereichs für die Professionalisierung der Studierenden.

Für die Teilstudiengänge „Niederländisch“ sprechen die Gutachtenden eine Auflage hinsichtlich der Aspekte der Inklusion aus und für alle Teilstudiengänge „Niederländisch“/„Niederlandistik“ geben sie einige Empfehlungen bezüglich der fachlichen Inhalte und den Modulen zum Spracherwerb.

Die Gutachter*innen empfehlen, die (Teil-)Studiengänge zu reakkreditieren. Eine Verbindung mit einer Auflage und unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe des QM-Dialogs

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof.' Dr.' Karin Hoff	Universität Kiel, Professur für Neuere skandinavische Literatur
Prof. Dr. Heinz Eickmans	Universität Duisburg-Essen, Senior-Professur für Niederländische Sprache und Kultur
Dr.' Claudia Müller	Bastei Lübbe, Cheflektorin (Vertreterin der Berufspraxis)
Kendra Peters	Universität Oldenburg (Stud. Gutachterin)
Dr. Helmut Kaufmann	Leiter der Außenstelle Köln des Landesamts für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung (Vertreter des Ministeriums)
Prof.' Dr.' Ellen Aschermann	Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Professur für Pädagogische Psychologie (Interne Gutachterin)



3. Kurzprofile der (Teil-)Studiengänge gemäß Selbstbericht

Niederlandistik (wählbar im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang)

Der Teilstudiengang „Niederlandistik“ (wählbar im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang) vermittelt den Studierenden gemäß Selbstbericht grundlegendes Fachwissen über die niederländische Sprache, Literatur und Kultur und gewährleistet eine gründliche Ausbildung der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz im Niederländischen. Die Studierenden erwerben methodische Kompetenzen, um die verschiedenen Gegenstandsbereiche des Fachs wissenschaftlich zu erschließen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Darüber hinaus erlernen sie unter engmaschiger fachlicher Betreuung die Planung und Umsetzung fachwissenschaftlicher Forschungsvorhaben und üben die mündliche sowie schriftliche Präsentation der Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit ein.

Darüber hinaus sollen die Studierenden allgemeine Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen (sog. Soft Skills) erwerben, die sowohl für den Einstieg in den Beruf als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums erforderlich sind. Dazu zählen u. a. die Fähigkeiten, Quellen und Sekundärliteratur zu analysieren und kritisch einzuordnen, die Relevanz von Informationen und Wissen einzuschätzen und zielgerichtet und eigenverantwortlich zu arbeiten.

Das Institut für Niederlandistik nimmt an strukturierten Studierendenmobilitätsprogrammen mit Universitäten in Belgien (Flandern). Zurzeit bestehen Abkommen im Rahmen von Erasmuskooperationen mit den Universitäten Leiden, Utrecht und Groningen in den Niederlanden und Leuven und Gent in Belgien.

Die Studieninhalte des Bachelorstudienganges Niederlandistik sollen auf eine interkulturell ausgerichtete berufliche Tätigkeit in niederländischen, flämischen und deutschen Arbeitsfeldern vorbereiten, etwa im Bereich der kulturellen und politischen Zusammenarbeit der öffentlichen Hand und im grenzübergreifenden Kulturmanagement. Literaturwissenschaftliche und kulturgeschichtliche Kenntnisse sowie ein Bewusstsein für sprachliche Diversität und die erworbene Sprachkompetenz im Niederländischen sollen für Aufgaben im Verlagswesen, Journalismus, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der betrieblichen Weiterbildung qualifizieren.

Niederländisch (jeweils wählbar im B.A. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien/Gesamtschulen und Berufskollegs)

Das sechssemestrige Bachelorstudium im Fach Niederländisch mit den Profilen Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs sowie Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist Teil des frei kombinierbaren Fächerangebots in der Lehrer*innenbildung an der Universität zu Köln. Zentrale Studieninhalte betreffen gemäß Selbstbericht erstens den Erwerb produktiver und



rezeptiver Sprachkompetenz in der niederländischen Sprache, zweitens die Vermittlung grundlegender literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlicher Fachkenntnisse und drittens die fachdidaktische Aufbereitung und Vermittlung der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur für die in den Studienprofilen genannten Schulformen. Entsprechend der Zielvorstellung des Kölner Modells der Lehrer*innenbildung, Forschungsorientierung und lehramtsbezogene Professionalisierung zu verbinden, sollen die Studierenden im Laufe des Studiums die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, Phänomene der Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft zu analysieren und Forschungsfragen zu bearbeiten sowie Lehr- und Lernprozessen im Niederländischunterricht eigenständig zu planen.

Ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs ermöglicht den Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang Niederländisch mit den Studienprofilen Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs bzw. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

Niederländisch (jeweils wählbar im M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien/Gesamtschulen und Berufskollegs)

Der viersemestrige Masterstudiengang im Fach Niederländisch für die Studienprofile Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen dient gemäß Selbstbericht der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen.

In den literatur- und sprachwissenschaftlichen Curricula sollen die Studierenden vertiefendes Fachwissen und die Fähigkeit erwerben, Inhalte beider Fachwissenschaften fachlich und didaktisch adäquat für den Niederländischunterricht aufzubereiten. Die künftigen Lehrkräfte sollen eine kritisch-reflexive und flexibel einsetzbare interkulturelle Handlungskompetenz entwickeln, die sie auch unter sich verändernden schulischen Bedingungen und im Kontext von sich weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnissen professionell und adäquat einsetzen können. Die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz soll weiter ausgebaut werden, d. h. die Studierenden beherrschen fachsprachliche Terminologie und können fachwissenschaftliche Inhalte in niederländischer Sprache erläutern und diskutieren. Ziel ist die produktive und rezeptive Beherrschung des Niederländischen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR).

Das Institut für Niederlandistik nimmt an strukturierten Studierendenmobilitätsprogrammen im Rahmen von Erasmuskooperationen mit den Universitäten Leuven und Gent in Belgien (Flandern) und mit den Universitäten Leiden, Utrecht und Groningen in den Niederlanden teil. Lehramtsstudierende im Fach Niederländisch müssen spätestens mit dem Abschluss des Master of Education einen Aufenthalt im niederländischsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten nachweisen (sofern dieser



nicht in einer anderen modernen Fremdsprache absolviert wurde). Dies bietet ihnen die Gelegenheit, Sprachkenntnisse zu verbessern, den fachwissenschaftlichen Horizont zu erweitern sowie Einblicke in die jeweilige Alltagskultur zu gewinnen. Alternativ kann auch ein Praktikum im niederländischsprachigen Ausland absolviert werden.

Skandinavistik/Fennistik (wählbar im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang)

Gegenstand des Bachelorstudiums ist gemäß Selbstbericht die sowohl wissenschaftliche als auch praxisorientierte Beschäftigung mit den Kulturen, Literaturen und Sprachen Skandinaviens (Dänemarks, Islands, Norwegens, Schwedens) und Finnlands in Geschichte und Gegenwart. Dies erfordert zwei Unterrichtsschwerpunkte: (1) Erwerb einer umfassenden Sprachkompetenz in einer skandinavischen Sprache (samt dazugehöriger interskandinavischer Sprachkompetenz) bzw. im Finnischen; (2) Erwerb fachadäquaten Wissens und fachadäquater Kompetenzen in den Disziplinen Kultur- und Literaturwissenschaft. Hierfür wird auf eine Bandbreite verschiedener Lehr- und Lernformate zurückgegriffen (u. a. Sprachkurse, sprachpraktische Übungen, Seminare und Vorlesungen).

Zur Vertiefung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen wird ein Aufenthalt im nordeuropäischen Ausland empfohlen, etwa in Form von Studien an einer der ERASMUS+-Partneruniversitäten des Instituts.

Das Bachelorstudium bereitet auf die konsekutiven Masterstudiengänge „Fennistik“, „Skandinavische Kulturen und Literaturen“ sowie „Skandinavistik“ vor, die ebenfalls an der Universität zu Köln absolviert werden können. Zudem sollen die Studierenden grundlegende Qualifikationen für die Aufnahme einer Berufstätigkeit in typischen Arbeitsfeldern erwerben, was durch ein vielfältiges Informationsangebot und berufsbezogene Projekte unterstützt wird.

Fennistik (wählbar im Zwei-Fach-Masterstudiengang)

Aufbauend auf einem einschlägigen Bachelorstudium (z. B. Skandinavistik/Fennistik) steht im Teilstudiengang „Fennistik“ gemäß Selbstbericht die umfassende wissenschaftliche Beschäftigung mit der finnischen Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart im Mittelpunkt. Neben dem Erwerb fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenzen (vertiefende Studien im Finnischen und eine Einführung ins Schwedische als zweite Nationalsprache Finnlands) stehen aktuelle Positionen der fennistischen literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschung im Fokus. Berücksichtigung sollen dabei besonders komparatistische Ansätze finden, mittels derer beispielsweise finnisch-deutsche Literatur- und Übersetzungsbeziehungen ergründet werden können.

Gefördert werden soll darüber hinaus der Erwerb von Fähigkeiten des selbstständigen, kritisch-reflektierten wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Aneignung sprachlicher und interkultureller Qualifikationen, die in unterschiedlichen sprach- und

kulturvermittelnden Tätigkeitsbereichen ihre Anwendung finden.

Über eine der ERASMUS+-Partnerschaften des Instituts können Studierende einen Teil ihres Masterstudiums in Finnland absolvieren. Ein höherer Anteil eigenständiger Studien sowie anwendungsorientierte Projekte (z. B. Übersetzungskurse) sollen zudem die Gelegenheit bieten, erworbene Kenntnisse praxisnah anzuwenden. Die optionale Kombination der beiden Teilstudiengänge im Zwei-Fach-Masterstudiengang „Fennistik“ und „Skandinavische Kulturen und Literaturen“ ermöglicht laut Selbstbericht den Gewinn einer vielfältigen Nordeuropakompetenz.

Skandinavische Kulturen und Literaturen (wählbar im Zwei-Fach-Masterstudiengang)

Gegenstand des Teilstudiengangs „Skandinavische Kulturen und Literaturen“ sind gemäß Selbstbericht die skandinavischen (dänischen, isländischen, norwegischen und schwedischen) Kulturen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart, die aus kultur- und literaturwissenschaftlicher sowie aus interdisziplinärer Perspektive analysiert werden. Fokussiert wird dabei insbesondere auf die neuzeitlichen Kulturen und Literaturen Skandinaviens (18.–21. Jahrhunderts); eine Ausweitung auf den gesamten europäischen Norden ist durch eine Kombination mit dem Teilstudiengang „Fennistik“ möglich. Basierend auf einem entsprechenden Bachelorstudium (z. B. Skandinavistik/Fennistik) wird im Masterstudiengang eine Vervollkommnung der Sprachausbildung und der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kompetenzen anvisiert. Um die fachlichen und überfachlichen Kompetenzziele zu verwirklichen, wird dabei laut Selbstbericht auf eine große Vielfalt diverser Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zurückgegriffen. Zur weiteren Vertiefung der interkulturellen und sprachlichen Fähigkeiten bestehen Angebote eines Auslandsaufenthalts in Skandinavien.

Skandinavistik (M.A.)

In Differenz zum Teilstudiengang „Skandinavische Kulturen und Literaturen“ zeichnet sich der konsekutive Ein-Fach-Masterstudiengang „Skandinavistik“, der in enger Kooperation mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten wird, gemäß Selbstbericht durch eine Verbreiterung der Fach- und Methodenkompetenz vor allem im Bereich der Mediävistik und eine erweiterte Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen Schwerpunktbildung aus. Angestrebt wird eine Vervollkommnung skandinavischer Sprachfähigkeiten sowie die Vertiefung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden- und Theoriekompetenzen. Im Fokus sollen insbesondere Prozesse der Interkulturalität, der Kulturdifferenzierung und des Kulturkontakts stehen, weshalb auch hier ein Auslandsaufenthalt in Skandinavien empfohlen wird. Der Ein-Fach-Masterstudiengang „Skandinavistik“ soll verstärkt auf eigenständige Forschungsarbeit vorbereiten (z. B. Promotion), aber auch für verschiedenste, international ausgerichtete Berufs- und Tätigkeitsfelder qualifizieren.



4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die *Qualitätsziele* und *Qualitätskriterien* auf Basis des *Leitbilds Studium und Lehre* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnissen, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert und aus dem Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Fachs zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.